

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 C 3.04
VG 1 K 1747/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 31. Januar 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht S a i l e r und die
Richter am Bundesverwaltungsgericht K r a u ß und N e u m a n n

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Mai 2003 ist
wirkungslos.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der
außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst
trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfah-
ren auf 500 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 10. Januar 2005 mit Einwilligung der
Beklagten zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125
Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und das Urteil des Verwal-
tungsgerichts Leipzig vom 7. Mai 2003 für wirkungslos zu erklären (§ 173 VwGO
i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die
Streitwertfestsetzung beruht auf § 72 Nr. 1 GKG i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13
Abs. 1 und Abs. 3 GKG a.F.

Sailer

Krauß

Neumann